

Lüdenscheid, den 22.10.2020

**Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises
zur Feststellung der Gefährdungsstufe nach § 15a der Verordnung
zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020
und zur Festlegung von Bereichen, in denen zusätzliche Verpflichtung
zum Tragen einer Mund-Nasebedeckung gilt
vom 22.10.2020**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) i. V m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet der Märkische Kreis als Untere Gesundheitsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) Folgendes an:

- I. Für das Gebiet des Märkischen Kreises gilt ab sofort die Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a der CoronaSchVO.
- II. Für folgende öffentliche Außenbereiche gilt zusätzlich das Gebot einer Mund-Nase-Bedeckung:
 1. Iserlohn:
 - Der Bereich der Fußgängerzone bzw. der engeren Iserlohner Innenstadt, begrenzt von den Straßen: Theodor-Heuss-Ring, An der Isenburg, Konrad-Adenauer-Ring, Hohler Weg, Kurt-Schumacher-Ring
 - Der Bereich der Innenstadt des Stadtteils Letmathe in den Bereichen der Hagener Straße sowie den Straßen Zum Volksgarten, Reinickendorfer

Straße, Friedensstraße, Marienstraße und Marktstraße jeweils in den Abschnitten ab der Hagener Straße bis einschließlich zur Overwegstraße

2. Lüdenscheid:

- Der Bereich der Fußgängerzone in den Bereichen der Knapper Straße, Rathausplatz, Altenaer Straße, Sternplatz, Wilhelmstraße, Sterngasse, Jockuschstraße, Karussellplatz, Schillerstraße, Grabenstraße, Schemperstraße, Corneliusstraße, Ringmauerstraße, Luisenstraße, Marienstraße, Herzogstraße, Annengasse, Alte Rathausstraße, Kirchplatz, Kirchsteige, Graf-Engelbert-Platz, Neugasse, Domgasse, Altgasse

3. Menden:

- Die Bahnhofstraße in dem Bereich zwischen dem Bahnhofsvorplatz und der Kreuzung Walramstraße/Bahnhofstraße/Westwall/Bodelschwingstraße
- Die Walramstraße in dem Abschnitt zwischen der Kreuzung Walramstraße/Bahnhofstraße/Westwall/Bodelschwingstraße und dem Parkplatz „Schlachthof“

4. Neuenrade:

- Der Bereich „Platz der Generationen“, begrenzt von den Straßen: Erste Straße, Am Stadtgarten, Am Wall sowie dem Durchgang angrenzend des Hauses Erste Straße Nr. 26
- Spielplatz im Parkbereich „Am Wall“

5. Werdohl:

- Der Bereich abgrenzend durch die Straßen Derwentsider Straße, Neustadtstraße, Schulstraße, Kirchenpfad, Freiheitsstraße, Talstraße durchgehend bis zum Lenneufer sowie das Lenneufer bis zur Brücke Bahnhofstraße. Hinzukommend die Bahnhofstraße von der Kreuzung Bahnhofstraße/Derwentsider Straße bis zum Bahnhofplatz

Ausnahmen: Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Die betroffenen Außenbereiche sind in Anlage 1 in Kartenausschnitten dargestellt.

III. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter Ziffern I und II sind somit einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Diese Allgemeinverfügung gilt bis die 7-Tages-Inzidenz nach § 15a CoronaSchVO den Wert von 50 über einen Zeitraum von 7 aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet.
- V. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen der CoronaSchVO, die mit dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Begründung:

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Entsprechend § 3 Absatz 2 IfSBG NRW können Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als Untere Gesundheitsbehörden erlassen werden.

Gemäß § 15a Absatz 1 der CoronaSchVO NRW beobachten die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörden mit Unterstützung des Landeszentrum Gesundheit fortlaufend das lokale, regionale und landesweite Infektionsgeschehen. Ein wesentlicher Indikator ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz). Liegt nach § 15a Absatz 2 CoronaSchVO die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf den Märkischen Kreis über dem Wert von 50 und ist das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen, so stellt der Märkische Kreis am ersten Werktag, für den der entsprechende Inzidenzwert festgestellt wird, durch Allgemeinverfügung für das Gebiet des Märkischen Kreises das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 fest.

Zu I.

Im Märkischen Kreis liegt der 7-Tage-Inzidenzwert am 22. Oktober 2020 bei 53,4 und damit über der zweiten kritischen Marke von 50 pro 100.000 Einwohner. Das Infektionsgeschehen, welches zu diesem Wert geführt hat, ist nicht ausschließlich auf eine bestimmte Einrichtung oder einen bestimmten Ort eingrenzbar. Aus diesem Grund ist gemäß § 15a CoronaSchVO für das Gebiet des Märkischen Kreises die Gefährdungsstufe 2 festzustellen.

Damit gelten automatisch die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nach § 15a Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 der CoronaSchVO. Aktuell bedeutet dies:

- Veranstaltungen und Versammlungen sowie Kongresse mit mehr als 100 Personen sind grundsätzlich ab dem vierten Tag nach der Feststellung der Gefährdungsstufe unzulässig, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept bei der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt wird; auch mit einem solchen Konzept sind Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen im Freien oder mehr als 250 Personen in Innenräumen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Beerdigungen, Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz und Versammlungen die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsvor- und -fürsorge dienen (z. B. Blutspendetermine)
- Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen sowie der Verkauf von alkoholischen Getränken (auch in Kiosken und Tankstellen) sind zwischen 23 Uhr und 6 Uhr unzulässig.
- An Festen außerhalb des privaten Raums dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen.
- Im öffentlichen Raum dürfen grundsätzlich nur Gruppen von höchstens 5 Personen zusammentreffen. Ausnahmen gelten beispielsweise für Verwandte und Haushaltsmitglieder.
- Bei Konzerten, Aufführungen, sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumlichkeiten besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz, soweit dies nicht mit der Tätigkeit (zum Beispiel als Moderator, Vortragender) unvereinbar ist.
- Bei Veranstaltungen entfällt die Alternative, die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung bzw. die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu einem Hausstand gehören, durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit zu ersetzen.

Zu II.

Bei den unter II. genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass in diesen Außenbereichen aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Außenbereiche zusätzlich das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen. In der Anlage 1 sind diese Bereiche als Kartenausschnitt zur besseren Übersicht dargestellt.

Zu III.

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu IV.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW im Amtsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekannt gemacht und ist damit einen Tag danach wirksam und in Kraft. Die Geltungsdauer ist bedingt durch § 15a Abs. 2 CoronaSchVO auf den Zeitpunkt begrenzt bis die 7-Tages-Inzidenz den Wert 50 an sieben Tage in Folge unterschreitet.

Zu V.

Verstöße gegen die in I. und II. getroffenen Anordnungen können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO (bzw. § 65a Absatz 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



Thomas Gemke

Landrat